

Staatsdienstgesetz

„Schule als Staat“

I. Grundlagen und Begründung des Dienstverhältnisses

§1 Beamtenverhältnis

Beamter ist, wer zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht.

§2 Zuständigkeiten

- (1) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn.
- (2) Vorgesetzter ist, wer Anordnungen für die dienstliche Tätigkeit erteilen kann.

§3 Voraussetzungen und Ernennung

- (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
 - a. Staatsbürger im Sinne des **Art. 56 der Verfassung** ist,
 - b. nicht wegen des Vollzugs einer schweren Straftat vorbestraft ist und
 - c. die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde gezeichnet durch das Organisationsteam oder den **Präsidenten**.
- (3) Die Ernennung wird mit Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam.

§4 Widerruf einer Ernennung

- (1) Die Ernennung einer Person zum Beamten ist umgehend zurückzunehmen, wenn
 - a. diese durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
 - b. die Person sich durch nicht Nicht-Erfüllung einer Voraussetzung aus §3 Abs. 1 für den Staatsdienst nicht qualifiziert.
- (2) Die Ernennung einer Person zum Beamten kann zurückgenommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Ernennung nicht bekannt war, dass die ernannte Person zuvor aus einer anderen öffentlich-rechtlichen Position wegen eines Disziplinarverfahrens entfernt worden war.

II. Pflichten und Rechte der Beamten

§5 Allgemeine Dienstpflichten

- (1) Jeder Beamte dient dem ganzen Volk. Beamte haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen.
- (2) Er hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen und sein Amt uneigennützig zu verwalten
- (3) Bei politischer Betätigung ist Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren.

§6 Diensteid

Zum Antritt seines Dienstes hat der Beamte folgenden Diensteid zu leisten:
„Ich schwöre, die Verfassung und Gesetze **des Staates** zu wahren, zu schützen und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

§7 Weisungsgebundenheit und Remonstration

- (1) Beamte sind verpflichtet, dienstliche Anordnungen auszuführen.
- (2) Bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit muss der Beamte dies dem Vorgesetzten melden. Bestätigt der nächsthöhere Vorgesetzte die Anordnung schriftlich, muss sie ausgeführt werden, es sei denn der Beamte sieht in der Anordnung eine Verletzung der in **Art. 1-10** der Verfassung festgehaltenen Grundrechte oder eine strafbare Handlung.

§8 Verschwiegenheit und Nebentätigkeit

- (1) Über dienstliche Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Dienstende.
- (2) Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf das Amt dürfen nicht angenommen werden.
- (3) Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

III. Besoldung und Arbeitszeit

§9 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf täglich im Durchschnitt acht Zeitstunden nicht überschreiten.
- (2) Die Arbeitszeiten eines Beamten werden durch seinen Vorgesetzten festgelegt.

§10 Besoldungsgruppen

- (1) Der **Präsident** sowie der **Parlamentspräsident** erhalten den dreifachen Mindestlohn.
- (2) Der Regierungschef sowie die Minister erhalten 225% des Mindestlohns.
- (3) Sonstige Beamte erhalten 130% des Mindestlohns.

IV. Disziplinarwesen und Beendigung

§10 Dienstvergehen

- (1) Ein Dienstvergehen liegt bei schuldhafter Pflichtverletzung vor. Ein außerdienstliches Verhalten ist als Dienstvergehen zu betrachten, wenn es nach den Umständen des Falls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Dienstvergehen begeht, wer
 - a. sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne der Verfassung richtet,
 - b. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit des Staates zu gefährden oder
 - c. gegen eine Norm nach §8 verstößt.
- (3) Wer nach ein Dienstvergehen begeht, kann mit einer geeigneten Maßnahme nach §11 dieser Ordnung geahndet werden.

§11 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Mittels eines schriftlichen Tadels kann ein Verweis gegen den erhoben werden, der wegen eines erstmaligen oder geringfügiger Vergehens dem Dienste unwürdig zeigt.
- (2) Geldbuße wird gegen den erhoben, der sich wegen wiederholten milden Vergehens dem Dienste unwürdig zeigt. Die Geldbuße darf die Höhe des täglichen Bezugs des Beamten nicht übersteigen.
- (3) Eine Kürzung des Bezugs wird vorgenommen, wenn ein Beamter sich wegen wiederholten Vergehens dem Dienste unwürdig zeigt. Die Kürzung des Bezugs ist eine bruchteilige Verminderung der täglichen Bezüge um höchstens 20%.
- (4) Eine Zurückstufung eines Beamten wird wegen auffallend stark wiederkehrendem Vergehen im Dienst vorgenommen oder wenn die Kürzung des Bezugs schon vorgenommen wurde. Eine Zurückstufung in diesem Sinne ist die Versetzung eines Beamten in Amt derselben Laufbahn mit geringerem Grundgehalt oder geringeren Befugnissen.

§11a Disziplinarverfahren

- (1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde stellen im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher; sie können das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen.
- (2) Im Rahmen des Verfahrens ist die Klarstellung eines möglichen Dienstvergehens festzustellen und aktenkundig zu machen.
- (3) Beamte können gegen sich selbst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen, um sich von dem Verdacht eines Vergehens zu entlasten.

- (4) Der betroffene Beamte ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist.
- (5) Der Beamte ist darüber zu belehren, dass ihm eine mündliche oder schriftliche Äußerung zum Sachverhalt freisteht.

§12 Entlassung

- (1) Ein Beamter ist zu entlassen, wenn er den Eid verweigert oder ein unvereinbares Mandat im Parlament nicht niederlegt.
- (2) Eine Entlassung kann bei mangelnder Bewährung oder Dienstunfähigkeit erfolgen.
- (3) Eine Entlassung kann auch dann erfolgen, wenn
 - a. ein Beamter durch Dienstvergehen geeignet wäre, um mit einer Zurückstufung nach §11 Abs. 4 geahndet zu werden, jedoch sein Amt unfähig zu einer Zurückstufung ist oder
 - b. ein Beamter durch schwere Dienstvergehen oder den Vollzug von schweren Straftaten dem Dienste große Unwürdigkeit zeigt.
- (4) Beamte können jederzeit schriftlich ihre eigene Entlassung verlangen.

V. Sonstige Bestimmungen

§13 Gewerkschaftsfreiheit und Zeugnisse

- (4) Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen.
- (5) Nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist auf Antrag ein Dienstzeugnis auszustellen.
- (6) Anträge und Beschwerden können auf dem Dienstweg vorgebracht werden.
- (7) Bei Gefährdung von Grundrechten am Arbeitsplatz kann die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden.